Satzung des Vereins

**Bewegung-Sport-Gesundheit Datteln 1960 e.V.**

**BSG Datteln 1960 e.V.**

**§ 1 - Name und Sitz**

I. Der Verein hat den Namen „ Bewegung-Sport-Gesundheit Datteln 1960 e.V. „.

Für Menschen mit und ohne Behinderung

Er hat seinen Sitz in Datteln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Recklinghausen eingetragen.

II. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes

Nordrhein-Westfalen e.V.,

dessen Sportarten im Verein betrieben werden und dessen Satzungen und

Ordnungen er anerkennt.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Aufgaben und Grundsätze**

I. Zweck des Vereins ist die Förderung von speziellen Sportübungen von

Menschen mit und ohne Behinderung in unterschiedlichen Sportarten nach den

Richtlinien des Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen

e.V. (BRSNW).

Der Zweck beinhaltet, den Sport zur Erhaltung, Wiedergewinnung der

Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der

Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration von Menschen

mit und ohne Behinderung, diese zu fördern und wieder einzusetzen.

Es wird insbesondere verwirklicht durch:

* Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
* Durchführung von Vorträgen, Kursen, geselligen Zusammenkünften und Sportveranstaltungen.
* Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterin.

# II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

## im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung

und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Behindertensports.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 - Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und

den Ehrenmitgliedern.

**§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die behindert, von Behinderung bedroht

oder nicht behindert ist und passiv oder aktiv an einer oder mehreren Sportarten im

Verein teilnehmen möchte.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minder-

jähriger bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner

Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen,

diese entscheidet endgültig.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören

will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder

entsprechend. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

III. Ehrenmitglieder kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des

Vereines ist.

**§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter

Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines

Geschäftsjahres zulässig.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

* erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
* eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
* groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er

dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern;

hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzu-

fordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem

Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung

zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der

Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von

Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf

Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

**§ 6 - Rechte und Pflichten**

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den

Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren

Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger

Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des

Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung

bestimmt.

**§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

* der Vorstand
* die Mitgliederversammlung

### § 8 - Vorstand

I. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat

der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

II. Der Vorstand besteht aus:

* dem/der 1. Vorsitzende/n
* dem/der 2. Vorsitzende/n
* dem/der 1. Geschäftsführer/in
* dem/der 2. Geschäftsführer/in
* dem/der 1. Kassierer/in
* dem/der 2. Kassierer/in
* Frauenbeauftragte
* Bis zu 2 Beisitzer/innen

### III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

* die/der 1. Vorsitzende/r
* die/der 2. Vorsitzende/r
* die/der 1. Geschäftsführer/in

### Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten

drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr

gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur

Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines

Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in

einer Person vereinigt werden.

## § 9 - Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliedersammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von

Gründen beim Vorstand beantragt.

**§ 10 - Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

## Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

## Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

* Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
* Entlastung und Wahl des Vorstandes
* Wahl der Kassenprüfer
* Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
* Genehmigung des Haushaltsplanes
* Satzungsänderungen
* Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
* Ernennung von Ehrenmitgliedern
* Beschlussfassung über Anträge
* Auflösung des Vereins

# § 11 - Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der

Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse d.s.: „Dattelner Morgenpost“ – Bauerverlag

Recklinghausen und „Westdeutsche Allgemeine – Zeitungsverlag Ruhrgebiet“ Essen.

Zwischen dem Tag des Erscheinens der Veröffentlichung in der Tagespresse und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

**§ 12 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei

dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser

Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der er-

schienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen

gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit

von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie

vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des

Vereins eingegangen sind.

### § 13 - Stimmrecht und Wählbarkeit

I. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht

kann nur persönlich ausgeübt werden.

II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 14 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf

Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung

erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**§ 15 - Kassenprüfer**

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassen-

prüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm einge-

setzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist für die nächsten zwei Wahlperioden

nicht zulässig.

II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und

Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen

und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer

erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassen-

warts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

**§ 16 - Ordnungen**

Falls erforderlich, kann der Vorstand zur Durchführung der Satzung, Ordnungen

erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des

Vorstandes beschlossen.

**§ 17 - Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter

Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift

anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und

dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden

Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 18 - Auflösung des Vereins**

I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt

des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur

Verwendung für Förderung und Pflege des Sports.

**§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2017 anstelle

der bisherigen Satzung mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht

Recklinghausen in Kraft.